

Einladung

zur ausserordentlichen Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre der Absolute Invest AG

am Dienstag, 6. März 2012, 09.00 Uhr, in der Niederlassung der Credit Suisse, Bahnhofstrasse 17, 6301 Zug

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

1. Kapitalherabsetzung

Der Verwaltungsrat beantragt, die im Rahmen des an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 9. November 2011 beschlossenen Rückkaufprogrammes erworbenen 832'616 Aktien definitiv zu vernichten, das Aktienkapital entsprechend um CHF 83'261.60 zu reduzieren und Paragraph 3 Absatz 1 der Statuten wie folgt anzupassen:

"§ 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 749'355.20 und ist vollständig liberiert. Es ist eingeteilt in 7'493'552 Inhaberaktien im Nennwert von je CHF 0.10."

2. Durchführung eines weiteren Aktienrückkaufprogrammes

Der Verwaltungsrat beantragt ihn zu ermächtigen, im Rahmen eines Rückkaufprogrammes über eine zweite Handelslinie an der SIX Swiss Exchange bis zu maximal 10% der ausstehenden Aktien der Gesellschaft zwecks nachfolgender Vernichtung der Aktien durch Kapitalherabsetzung zurückzukaufen. Der effektive Umfang des Rückkaufs wird einerseits durch die frei verfügbare Liquidität der Gesellschaft und andererseits durch das Angebot auf der zweiten Handelslinie bestimmt. Der Aktienrückkauf hat im Zeitraum zwischen dem 8. März 2012 und der ordentlichen Generalversammlung 2013 stattzufinden.

Absolute Invest AG verfügt seit dem 9. November 2011 (Datum der Generalversammlung, an welcher die letzte Kapitalherabsetzung beschlossen wurde) über Kapitaleinlagereserven gemäss Art. 20 Abs. 3 DBG und Art. 5 Abs. 1bis VStG im Umfang von CHF 196'698'206 sowie über übrige allgemeine Reserven im Umfang von CHF 58'149. Die Rückkäufe werden den

Kapitaleinlagereserven belastet und können deshalb ohne Abführung der Verrechnungssteuer erfolgen bzw. führen bei den Aktionären, welche die Aktien im Privatvermögen halten, zu keinen Einkommenssteuerfolgen.

Unterlagen

Die Anträge des Verwaltungsrates liegen ab 13. Februar 2012 am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht auf und können bei der Gesellschaft (Absolute Invest AG, c/o Credit Suisse, Bahnhofstrasse 17, 6301 Zug) oder über das Internet (<http://www.absoluteinvest.ch>) bezogen werden.

Zutrittskarten

Aktionäre, die an der ausserordentlichen Generalversammlung teilnehmen oder sich vertreten lassen wollen, können die Zutritts- und Stimmkarte mit dem Stimmmaterial bis spätestens 28. Februar 2012 gegen eine Sperrbescheinigung (mit Sperrvermerk bis am 7. März 2012) bei Absolute Investment Services AG, Frau Janique Luyet, Börsenstrasse 26, 8001 Zürich, beziehen.

An der ausserordentlichen Generalversammlung werden keine Zutrittskarten ausgegeben.

Vollmachterteilung

Aktionäre, die der ausserordentlichen Generalversammlung nicht beiwohnen können, werden gebeten, sich wie folgt vertreten zu lassen:

- a) durch einen anderen Aktionär: Vollmacht auf der Zutrittskarte ausfüllen und ihm diese mitgeben;
- b) durch die Depotbank: Vollmacht auf der Zutrittskarte ausfüllen und diese der Depotbank senden;
- c) durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR: Vollmacht auf der Zutrittskarte ausfüllen und zusammen mit den schriftlichen Abstimmungsweisungen direkt an Herrn Rechtsanwalt Dr. Michael Aepli, Poststrasse 6, Postfach 1247, 6301 Zug, senden. Herr Dr. Michael Aepli wird gemäss den von Ihnen erhaltenen Weisungen stimmen. Bei fehlenden Weisungen stimmt der unabhängige Stimmrechtsvertreter gemäss den Anträgen des Verwaltungsrates;
- d) durch die Gesellschaft: Wenn Sie Ihre Vollmacht unterschreiben und ohne Weisungen für die Stimmabgabe unserer Gesellschaft zustellen, werden wir dafür besorgt sein, dass Ihr Stimmrecht im Sinne der Zustimmung zu den Anträgen des Verwaltungsrates ausgeübt wird.

Depotvertreter

Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR werden gebeten, der Gesellschaft die Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis am 28. Februar 2012 bekannt zu geben und sich am Tag der ausserordentlichen Generalversammlung bei der Eingangskontrolle zu melden. Als Depotvertreter gelten die dem Bundesgesetz über Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögensverwalter.

Zug, 13. Februar 2012

Absolute Invest AG

Thomas Amstutz
Verwaltungsratspräsident